

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900233
E rp@wko.at
W wko.at/rp

Bundeskanzleramt
Bundesministerin für Frauen, Familie,
Integration und Medien
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
medienrecht@bka.gv.at

per Webformular:
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

| | | | |
|---------------------------------|--|-----------|-----------|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen, Sachbearbeiter | Durchwahl | Datum |
| 2023-0.651.495, 23.10.2023 | Rp 70.5.1.6/2023/WP/CG Dr. Winfried Pöcherstorfer | 4002 | 7.11.2023 |

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz erlassen und das KommAustria-Gesetz, das E-Commerce-Gesetz, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Urheberrechtsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Mediengesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das EU-JZG, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Telekommunikationsgesetz 2021 geändert werden (DSA-Begleitgesetz - DSA-BegG) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und nehmen dazu wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die Schaffung eines sicheren, vorhersehbaren und vertrauenswürdigen Online-Umfelds ist ein Ziel, das unsere volle Unterstützung findet. Der vorliegende Entwurf für ein DSA-Begleitgesetz ist von dieser Zielsetzung getragen und entspricht damit insoweit auch unseren Vorstellungen. Mit Blick auf einzelne Regelungen des DSA-Begleitgesetzes erlauben wir uns, nachstehende Überlegungen zu übermitteln:

II. Im Detail

Artikel 1 - Koordinator für digitale Dienste Gesetz - KDD-G)

Zu § 2 KDD-G (Zuständige Behörde)

Es erscheint naheliegend, dass die Kommunikationsbehörde Austria (Komm Austria) als zuständige Behörde für die Wahrnehmung der Aufgaben des Koordinators für digitale Dienste (fortan kurz: KDD) vorgesehen und zur Unterstützung der Erfüllung der aus dem Digital Services Act (fortan kurz: DSA) resultierenden Aufgaben die RTR GmbH, Fachbereich Medien berufen ist.

Zugleich wird es in jenen Bereichen, in denen - wie beispielsweise bei der AGB-Prüfung von Vermittlungsdiensten und anderen Regelungsbereichen, bei denen es zu Überschneidungen kommen kann - neben einer Zuständigkeit nach Art 14 DSA und damit der KommAustria als KDD außerdem auch eine Zuständigkeit der RTR im Bereich Telekom-Regulierung gegeben ist, in besonderem Maße darauf ankommen, dass auf die Einheitlichkeit der Spruchpraxis Wert gelegt wird.

Außerdem erscheint es uns wesentlich, bereits an dieser Stelle auf den Umstand hinzuweisen, dass sich insbesondere im Bereich des E-Commerce Gesetzes die bisherigen Aufsichtsstrukturen bewährt haben und daher so weit wie möglich beibehalten werden sollten.

Zu § 2 Abs 3 KDD-G (bescheidmäßige Aufgabenwahrnehmung)

Die KommAustria soll künftig ihre Aufgaben und Befugnisse gem § 2 Abs 3 KDD-G mit Bescheid wahrnehmen. Eine Regelung, ob und welche Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) im Verfahren vor der KommAustria anzuwenden bzw nicht anzuwenden sind, fehlt. Eine dementsprechende Klarstellung im KDD-G wäre wünschenswert, um allfällige Auslegungsfragen hintanzuhalten.

- Zuerkennung bzw Widerruf des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber

Zu den künftigen Aufgaben der KommAustria werden gem § 2 Abs 3 Z 3f KDD-G die Zuerkennung und der Widerruf des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber gehören. Nähere Details zu diesem Status finden sich in Art 22 DSA.

Positiv für die Vertretung von Schutzrechten ist die Klarstellung in den Erläuterungen, dass antragstellende Einrichtungen die Voraussetzungen in Art 22 Abs 2 DSA erfüllen und als Hinweisgeber anerkannt werden, wenn sie den genannten Kriterien entsprechen.

Anbieter von Online-Plattformen haben Meldungen von vertrauenswürdigen Hinweisgebern vorrangig zu behandeln und unverzüglich zu bearbeiten. Es besteht hier die Sorge, dass Anbieter von Online-Plattformen den Inhalt von Meldungen, welche von vertrauenswürdigen Hinweisgebern eingehen, weniger gründlich prüfen könnten als den Inhalt von Meldungen, welche von sämtlichen anderen „Hinweisgebern“ eingebracht werden; dies insbesondere, um dem Erfordernis „vorrangig und unverzüglich“ iSd Art 22 DSA zu entsprechen.

Für Online-Händler, welche von Beschwerden betroffen sind und im schlimmsten Fall mit einer Sperre des Accounts rechnen müssen, muss gewährleistet bleiben, dass sämtliche Meldungen über vermeintliche Rechtsverstöße beim Betreiber der Online-Plattform ordnungsgemäß einer

inhaltlichen Überprüfung zugeführt werden. Daher ist es wichtig, dass die KommAustria nicht nur aufgrund von Informationen, sondern vor allem auch in regelmäßigen Abständen aus eigener Initiative (vgl. Art 22 Abs 7 DSA) den Status sämtlicher vertrauenswürdiger Hinweisgeber in Bezug auf Anforderungen iSd Art 22 Abs 2 DSA überprüft. Dadurch soll sichergestellt werden, dass vertrauenswürdige Hinweisgeber ihre Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen nicht nur unabhängig, sondern auch sorgfältig, gründlich und objektiv iSd Art 22 Abs 2 DSA ausüben. Für ein Ausnutzen der Sonderstellung als vertrauenswürdiger Hinweisgeber darf kein Platz sein.

- *Zulassung bzw. Widerruf des Status als außergerichtliche Streitbeilegungsstelle*

Ähnliches gilt auch für die Zulassung und den Widerruf als außergerichtliche Streitbeilegungsstelle gem § 2 Abs 3 Z 1f KDD-G. Nähere Regelungen zur Möglichkeit der „außergerichtlichen Streitbeilegung“ finden sich in Art 21 DSA. Nach Absolvierung des internen Beschwerdemanagementverfahrens besteht die Möglichkeit, eine Klärung vor einer außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle herbeizuführen. Ziel ist es, dass sich der betroffene Nutzer ein kostspieliges und zeitintensives Gerichtsverfahren (vorerst) ersparen kann. Art 21 Abs 4 DSA sieht vor, dass die zugelassenen außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen den Parteien innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch 90 Kalendertage nach Eingang der Beschwerde, ihre Entscheidungen zur Verfügung stellen, wobei im Fall hochkomplexer Streitfälle die zugelassene außergerichtliche Streitbeilegungsstelle den Zeitraum von 90 Kalendertagen nach eigenem Ermessen um einen weiteren Zeitraum verlängern können, der 90 Tage nicht überschreiten darf, sodass sich die maximale Gesamtdauer des Verfahrens sich auf bis zu 180 Tage belaufen kann.

Gerade für Online-Händler, welche von Produkt- oder sogar von Nutzer-Accountsperrern auf Online-Plattformen betroffen sind, ist eine zügige und effiziente Bearbeitung des Streitfalles von existenzieller Bedeutung - insofern erscheinen die im DSA normierten Fristen als zu lange. Umso wichtiger ist es daher, dass die KommAustria in ihren zweijährigen Berichten gem Art 21 Abs 4 lit b DSA besonderes Augenmerk auf die durchschnittliche Verfahrensdauer legt. Sollte sich bereits im ersten Bericht herausstellen, dass die tatsächliche Dauer der außergerichtlichen Streitbeilegung für die tägliche Praxis nicht tauglich ist, so sollte eine entsprechende Adaptierung der Regeln für die außergerichtliche Streitbeilegung hinsichtlich Verfahrensdauer im DSA angeregt werden.

Artikel 2 - Änderung des KommAustria-Gesetzes

Wir begrüßen die Adaptierungen der Finanzierung durch die Neugewichtung und Reduzierung des Beitragsumfangs der Branche und hoffen, dass auch künftig sehr genau differenziert wird, welche Tätigkeitsbereiche der Branche tatsächlich und ausschließlich für eine Beitragsfinanzierung herangezogen werden können.

Betreffend die Regulierung von Video-Sharing-Plattformen (VSP) gemäß § 35a KOG begrüßen wir die Änderung auf eine alleinige Bundesfinanzierung.

Artikel 3 - Änderung des E-Commerce Gesetzes

Zu § 16 ECG (Schadenersatz bei Hass im Netz)

Diese Bestimmung wird nicht nur abgelehnt, weil sie über die notwendige Umsetzung hinausgeht, sondern vor allem, weil sie den Anwendungsbereich des Ersatzes für immateriellen

Schaden ausdehnt. Dessen wesentlicher Unsicherheitsfaktor liegt in der systemimmanenten Willkür der Bemessung der Höhe, die durch das Heranziehen allfälliger Vergleichszahlen aus anderen Verfahren kaum eingedämmt wird.

Die gegenständliche Bestimmung geht offenbar davon aus, dass der Großteil der Ehrenbeleidigungen in sozialen Medien erfolgt. Soziale Medien werden in einem überdurchschnittlichen Ausmaß von jüngeren Personen genutzt; daraus folgt, dass besonders viele Ehrenbeleidigungen in diesem Kontext erfolgen. Anders als der Gesetzgeber ist aber nicht davon auszugehen, dass diese nur in „harmlose(n) Schimpfwörter(n) aus der Jugendkultur“ bestehen, die selbstverständlich vom Anwendungsbereich nicht erfasst werden. In den vielen anderen Fällen drohen den Urheberinnen und Urhebern - oft Minderjährigen, aufgrund dieser Bestimmung nunmehr schwer kalkulierbar hohe Ersatzansprüche für immateriellen Schaden einschließlich hoher Verfahrenskosten.

Zu § 26 a ECG (Zuständigkeit)

Bezüglich der Übertragung von behördlichen Funktionen in Zusammenhang mit dem Vollzug des DSA an die KommAustria ist es unseres Erachtens wichtig, dass es zu keinem Gold Plating kommt. Insbesondere sollten der KommAustria nicht mehr Funktionen übertragen werden, als unbedingt notwendig ist.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass sich beispielsweise im E-Commerce-Gesetz, das durch dieses Vorhaben ebenfalls geändert wird, auch verwaltungsstrafrechtlich relevante Vorschriften (zB § 5 ECG, Impressumspflicht) finden, welche derzeit von der Bezirksverwaltungsbehörde vollzogen werden. Dies erscheint uns insbesondere deswegen sachgerecht, weil auch die ähnlichen Impressumsvorschriften der GewO und des Mediengesetzes im Vollzugsbereich der Bezirksverwaltungsbehörden sind.

Würde die Vollzugskompetenz des ECG auf eine darauf spezialisierte Behörde übertragen, würde sich einerseits der Vollzug in den verschiedenen Gesetzesmaterien unterschiedlich entwickeln; andererseits wäre zu befürchten, dass die Vollzugsintensität gerade bei kleineren - leicht nachzuweisenden - Verstößen unverhältnismäßig zunehmen könnte. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass zu sämtlichen zitierten Gesetzesmaterien, die Kennzeichnungspflichten (Impressumsvorschriften) enthalten, im Detail zahlreiche Unklarheiten bestehen und die Gesetze auch nicht aufeinander abgestimmt sind. Ein strenger - insbesondere nicht abgestimmter - Vollzug hätte daher unverhältnismäßige Konsequenzen auf die Rechtssicherheit und den Rechtsfrieden. Wir sind daher der Ansicht, dass ein bürgernaher und niederschwelliger Vollzug dieser Bestimmung ausreichend und auch sachlich gerechtfertigt ist. Daher sollte der in Abs 1 vorgesehene Zuständigkeitsübergang überdacht werden.

Allenfalls in Fällen ohne Inlandsbezug (bzw mit ausschließlichem Auslandsbezug) könnte überlegt werden, ob hier nicht die Zuständigkeit einer Spezialbehörde einsetzen sollte, da ohne Inlandsbezug auch keine klare örtliche Zuständigkeit für eine Regionalbehörde gegeben wäre. Die Übertragung an eine Spezialbehörde wäre daher gegebenenfalls dann sinnvoll, wenn es sich um ausländische Anbieter handelt, die am österreichischen Markt zwar präsent sind, aber keinen regionalen Anknüpfungspunkt für eine örtliche Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungsbehörde haben.

Artikel 4 - Änderung des allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs

Zur Aufhebung von § 1490 ABGB

Die Aufhebung von § 1490 ABGB wird abgelehnt. Sie wird damit begründet, dass Ehrenbeleidigungen nunmehr in vielen Fällen über Medien übermittelt werden, weshalb sich deren „Spuren und schädlichen Folgen“ nicht „bald verlieren“ „oder verdunkeln“ würden. Aber nicht alles, was über Medien kommuniziert wird, wird dauerhaft gespeichert, wie zB Fotografien, die auf der App des empfangenden Mobiltelefons nur wenige Sekunden sichtbar sind. Und selbst wenn Inhalte längere Zeit gespeichert werden, so ist in vielen Fällen fraglich, ob diese nicht später verändert worden sind.

Selbst wenn man aber davon ausginge, dass Inhalte lange Zeit in elektronischen Medien unverändert gespeichert werden, so ändert dies nichts daran, dass sich die Spuren von Ehrenbeleidigungen unter Anwesenden noch immer „bald verlieren“ „oder verdunkeln“, wie zB im Rahmen einer größeren Live-Veranstaltung, die nicht in Medien wiedergegeben werden. Zumindest in diesem Bereich sollte § 1490 ABGB erhalten bleiben.

Artikel 8 - Änderung der Strafprozessordnung 1975

Die vorgeschlagenen Präzisierungen in §§ 134 und 135 StPO im Zusammenhang mit dem derzeitigen § 76a werden begrüßt.

Artikel 12 - Änderungen des Telekommunikationsgesetzes 2021

Wegen Änderungen in der Strafprozessordnung (StPO) und des Erlasses eines neuen Gesetzes (KDD-G) ist - wie in den Erläuterungen ausgeführt - eine redaktionelle Anpassung der Verweise und Begriffe im TKG notwendig. Diese Anpassung scheint uns in stimmiger Weise erfolgt zu sein.

III. Zusammenfassung

Der vorliegende Entwurf scheint uns grundsätzlich geeignet, einen Beitrag zu einem sicheren, vorhersehbaren und vertrauenswürdigen Online-Umfeld zu leisten. Anpassungen formaler Natur und Umstellungen in einzelnen Gesetzen erscheinen in stimmiger Weise vorgenommen. In Bereichen wie der außergerichtlichen Streitbeilegung und der Zulassung von vertrauenswürdigen Hinweisgebern wird die KommAustria in ihrer Rolle als Koordinator für digitale Dienste besonders gefordert sein. Als Wirtschaftskammer Österreich gehen wir davon aus, in die Prozesse zur Erstellung der entsprechenden Richtlinien frühzeitig eingebunden zu werden. Für den Vollzug von Regelungen zu Informationspflichten sollte im Falle inländischer Diensteanbieter weiterhin an der bisherigen Zuständigkeitsregelung festgehalten werden. Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Ersatzes für immateriellen Schaden im Zusammenhang mit Fällen der Ehrenbeleidigung findet unsererseits keine Unterstützung. Sie sollte aus mehreren Gründen noch einmal überdacht werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär